

AZ: 969.21



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN
(VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

VOM 08.04.2014

MIT ÄNDERUNGEN VOM 24.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenfreiheit	3
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührenhöhe	4
§ 5 Entstehung der Gebühr	5
§ 6 Fälligkeit, Zahlung	5
§ 7 Auslagen	5
§ 8 Schlußvorschriften	6
GEBÜHRENVERZEICHNIS	7
VERFAHRENSVERMERKE	11

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 8. April 2014 (mit Änderungen vom 24. Januar 2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Frickenhausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche oder einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 8
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. Dezember 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 mit der Änderung vom 15. November 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 24.01.2023 treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, den 24. Januar 2023

gez.
Simon Blessing
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	4,00 € bis 2.500,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	4,00 € bis 300,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1, mindestens 4,00 €, bei Unzuständigkeit gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 2.1, mindestens 4,00 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand ermittelt.	je angefangene 5 Minuten 4,00 €, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	30,00 € bis 500,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 € je Dokument
5.2	Amtliche Bestätigung / amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten mit der Urschrift, amtliche Bestätigung / amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Zeugnissen, Attesten, Ausweisen aller Art, sonstigen privaten Schriftstücken mit dem Original	2,00 € je Dokument
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6	Bescheinigungen Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. § 10 b Einkommensteuergesetz, § 9 Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 1.000,00 €
8	Schreibgebühren	
8.1	Für Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden), die auf Antrag erteilt werden, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand ermittelt.	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
8.2	Für Fotokopien werden erhoben	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
8.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €
9	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses u.a. nach § 28 Absatz 1 BauGB, § 25 LWaldG, § 29 Abs. 6 WG BW (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	0,5 v. Tausend des Grundstückskaufpreises bzw. ohne Ausweisung des Grundstückwertes vom Gesamtpreis; mindestens 25,00 €
10	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 Landesbauordnung - LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
10.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Absatz 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
12	Fischereischeine	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen (§ 31 Fischereigesetz)	
12.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €
12.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
12.1.3	Jugendfischereischein	20,00 €
12.1.4	Ersatzfischereischein	10,00 €
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10,00 €
13	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	5,00 € je Fundsache
14	Gewerbesachen	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Absatz 1 Gewerbeordnung - GewO)	
14.1.1	Gewerbeanmeldung	15,00 €
14.1.2	Gewerbeummeldung	10,00 €
14.1.3	Gewerbeabmeldung	10,00 €
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €
14.3	Spiele Bestätigung über die Geeignetheit des Standortes von Spielgeräten (§ 33 c Absatz 3 GewO)	100,00 €
15	Gaststättenrecht Vorübergehende Schankerlaubnis Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz mit einer Geltungsdauer bis zu vier Tagen	für den 1. Tag 20,00 €, für den 2. bis 4. Tag je 10,00 €

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 25,00 €
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 Meldegesetz - MG)	10,00 €
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal des Datenverarbeitungsverbundes Baden-Württemberg (§ 32a Absatz 1 i.V.m. § 32 Absatz 1 MG)	5,00 €
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Absatz 2 MG)	20,00 €
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz)	gebührenfrei
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung	10,00 €
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand ermittelt.	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
18.5	Gebührenfrei sind	
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Absatz 2 Satz 4 MG)	
18.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Absatz 2 Satz 3 MG, § 32a Absatz 2 MG, § 33 MG, § 34 Absatz 4 MG, § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz i.V. m. § 58c Soldatengesetz)	
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25,00 € bis 250,00 €

Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.04.2014 ist am 30.04.2014 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.07.2014 in Kraft getreten. Damit ist die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft getreten.
- (2) Die Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.01.2023 (Änderung zu Nr. 9 und Nr. 16 (Wegfall) im beigefügten Gebührenverzeichnis) ist am 01.02.2023 öffentlich bekannt gemacht worden und am 02.02.2023 in Kraft getreten.